

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung E: **Technischer Umweltschutz**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat I G I 1

Zeichen: E/4-63.2.4-

Bearbeitung: [REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 13.10.2020

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr

dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Nur per E-Mail: IGI1@bmu.bund.de

Stellungnahme: Erfüllungsaufwand der Verwaltung für Entwurf zur Änderung des BImSchG, der DepV und der IZÜV

hier: Stellungnahme Saarland

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau [REDACTED],

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung für Entwurf zur Änderung des BImSchG, der DepV und der IZÜV bedanke ich mich und nehme wie folgt zu Artikel 1 des Referentenentwurfes (Änderung von § 16 Abs. 2 Satz 5 und § 52a Abs. 4 BImSchG) Stellung:

1. Welcher Erfüllungsaufwand wird aufgrund der geplanten Rechtsänderungen erwartet?

Im Saarland wird kein Mehraufwand/zusätzlicher Erfüllungsaufwand aufgrund der geplanten Rechtsänderungen erwartet, da die in der Rechtsänderung vorgeschlagene öffentliche Bekanntmachung und Auslegung bereits als gängige Praxis im Saarland praktiziert wird.

2. Werden zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligungen und Überwachungen durch die Rechtsänderungen erwartet?

Im Saarland werden keine zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligungen und Überwachungen über das bisher notwendige Maß hinaus erwartet. Die in der Rechtsänderung vorgeschlagene öffentliche Bekanntmachung und Auslegung ist bereits als gängige Praxis im Saarland zu bezeichnen.

Bezogen auf § 52a Abs. 4 BImSchG – neu – ist Folgendes festzuhalten: die Änderung verlangt weiterhin eine anlassbezogene Überwachung, ergänzt um eine mögliche bzw. genauere Bestimmung des Zeitpunktes.

